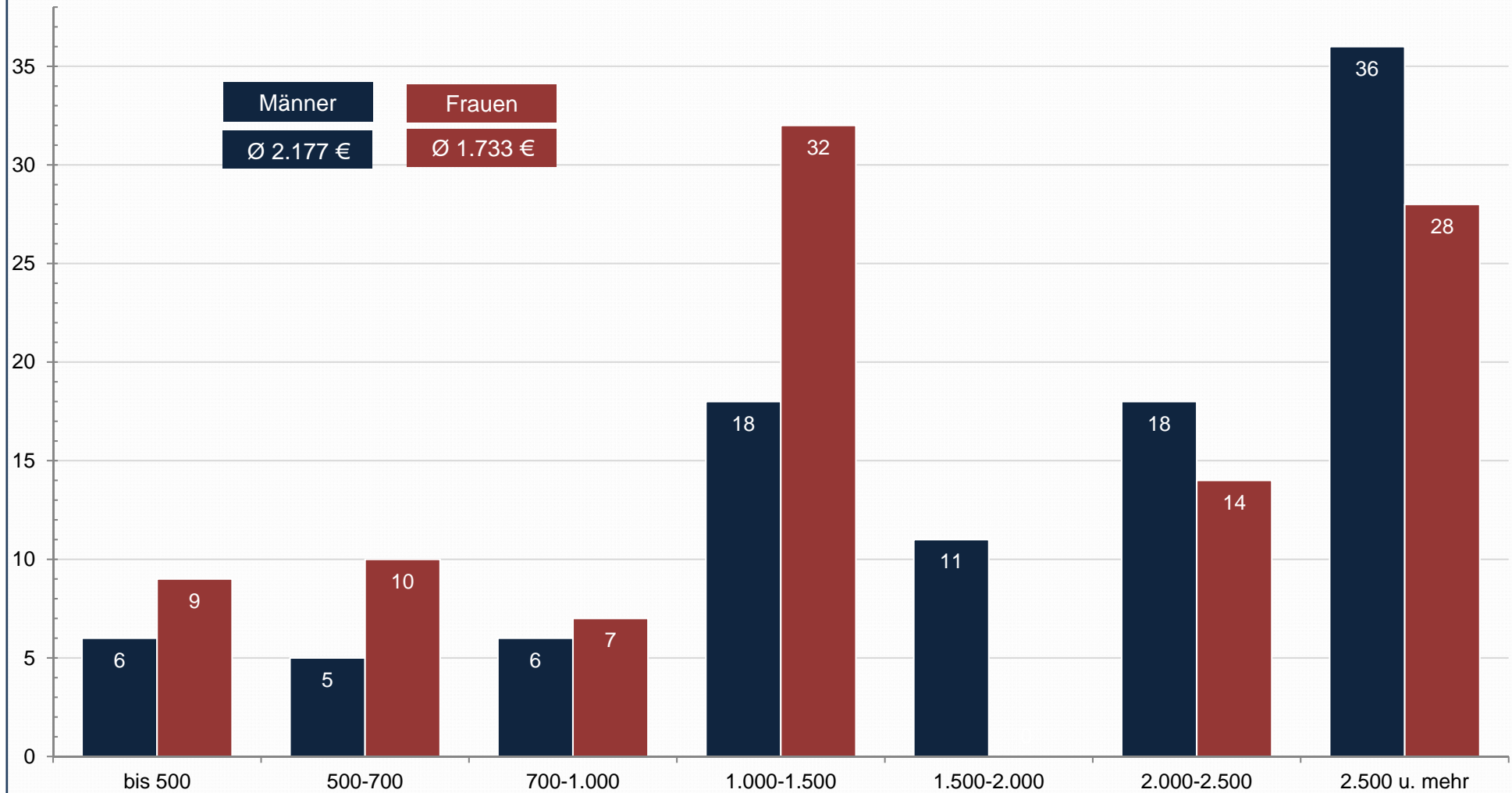


■ Schichtung der Höhe der Renten aus einer berufsständischen Versorgung 2015
 Nettobeträge, Deutschland in %



Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017), Alterssicherung in Deutschland (ASID) (Tabellenanhang)



Schichtung der Nettobeträge der Renten aus einer berufsständischen Versorgung, Deutschland 2015

Die Renten aus einer berufsständischen Versorgung fallen weit höher aus als die Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung. Dies gilt für Männer und auch für Frauen. Immerhin 54 % der in den Versorgungswerken abgesicherten Männer erhalten eine Rente von mehr als 2.000 Euro im Monat, bei den Frauen sind es 42 %. Auch die Durchschnittsbeträge liegen mit 2.177 Euro (Männer) und 1.733 Euro (Frauen) überdurchschnittlich hoch.

Bei den ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um Netto-Renten – allerdings vor Steuern. Die Höhe der individuellen Leistungen im Versorgungsfall hängt von der Höhe der Beiträge und den erwirtschafteten Renditen ab. Die Finanzierung der berufsständischen Versorgungswerke erfolgt kapitalfundiert.

Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke sind Selbstständige aus den sog. kammerfähigen freien Berufen. Dazu zählen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Wirtschaftsprüfer sowie die Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe (Notare, Patentanwälte, Rechtsanwälte, Steuerberater). In aller Regel handelt es sich damit um Personen mit einem überdurchschnittlich hohen Erwerbseinkommen.

Im Jahr 2015 gab es rund 950.000 beitragszahlende Mitglieder (vgl. [Abbildung VIII.98](#)).

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der repräsentativen Bevölkerungsbefragung „Alterssicherung in Deutschland (ASID)“ durch TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Hintergrund: Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst

Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD) beruht auf einem Tarifvertrag. Einbezogen sind alle Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes als Pflichtmitglieder unabhängig von Status, Geschlecht etc. Es gibt nur wenige Ausnahmen von dieser tarifvertraglich vereinbarten Versicherungspflicht. Hinzu kommen die Beschäftigten im mittelbaren öffentlichen Dienst und bei solchen Arbeitgebern, die das Tarifrecht des öffentlichen Dienstes anwenden. Der größte Träger der ZÖD ist die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Daneben bestehen noch 24 Zusatzversorgungskassen des kommunalen und kirchlichen Dienstes, die unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) zusammengefasst sind.

Die ZÖD wurde ursprünglich mit dem Ziel eingeführt, die Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich ihrer Altersvorsorge mit den Beamten gleichzustellen und ihnen eine an den Grundsätzen der Beamtenversorgung ausgerichtete Gesamtversorgung zu gewährleisten. Daraus folgend bezogen die (langjährigen) Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst eine Zusatzrente, die so bemessen war, dass sie zusammen mit der gesetzlichen Rente in etwa die Höhe der Nettoeinkünfte aus einer Beamtenpension erreichte. Finanziert wurden die Leistungen weitgehend durch Umlagen der öffentlichen Arbeitgeber; praktiziert wurde also ein Umlageverfahren.

Dieses ehemalige Gesamtversorgungssystem ist in Übereinstimmung zwischen den Gewerkschaften und den öffentlichen Arbeitgebern 2002 abgeschafft und in ein Betriebsrentensystem überführt worden. Nunmehr berechnet sich die Zusatzrente nicht mehr nach dem Endgehalt, berücksichtigt wird vielmehr die gesamte Arbeitsleistung. Dazu werden ganz ähnlich wie beim Verfahren der Entgeltpunkte in der GRV jährlich Versorgungspunkte ermittelt, deren Anzahl von der individuellen Entgeltposition und vom Lebensalter der Beschäftigten abhängt. Im Rentenfall werden die Versorgungspunkte durch deren Multiplikation mit einem Messbetrag in eine monatliche Betriebsrente umgerechnet. Infolge des Systemwechsels haben auch Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes Anspruch auf die staatliche Förderung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge.

Das Leistungsrecht in der Zusatzversorgung ist für alle Beschäftigten weitgehend gleich. Die Versicherungsfälle entsprechen denen in der GRV, ebenso die Abschläge, die bei einem vorgezogenen Rentenbeginn erhoben werden.

Unterschiede gibt es in der Finanzierung. Die Finanzierung erfolgt aus den Umlagen der Arbeitgeber und einem Umlagebeitrag der Arbeitnehmer. Einige Kassen arbeiten dabei voll umlagefinanziert (darunter die VBL West), einige mischfinanziert und einige inzwischen voll kapitalgedeckt. Auch die Höhe der Umlagen bzw. Beiträge ist unterschiedlich. Hinzu kommen Unterschiede in der steuerlichen Behandlung der Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren gegenüber Umlagen im Umlageverfahren.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der repräsentativen Bevölkerungsbefragung durch TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und sind im Alterssicherungsbericht 2016 wiedergegeben.